



VEREINS- SATZUNG

Scheiterhau – Hexa Genkingen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Scheiterhau – Hexa Genkingen“.
Er hat seinen Sitz in 72820 Sonnenbühl – Genkingen
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des heimatlichen Brauchtums, sowie die Förderung und Erhaltung der Tradition der schwäbisch – alemannischen Fasnet.

Der Vereinszweck wird überwiegend durch die Teilnahme und Organisation von Fasnetsveranstaltungen wie z. B. Umzüge und Brauchtumsabende verwirklicht. Der Verein nimmt auch an überörtlichen Veranstaltungen teil.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Vereinsmittelzuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder und Organe

Der Narrenverein besteht aus den im jeweiligen Mitgliederverzeichnis eingetragenen Personen.

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Hexenrat
- 3) der Vorstand (bestehend aus zwei Vertretern)

§ 4 Hexenrat

Der Hexenrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorstand/Hexameister
- b) 2. Vorstand/stellv. Hexameister
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Häswart
- f) Beisitzer
- g) Beisitzer
- h) Beisitzer

Die Mitglieder des Hexenrates werden von den eingetragenen Mitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Wahlen erfolgen in Abständen von zwei Jahren, die Amtszeit verlängert sich jedoch, bis entsprechende Neuwahlen durchgeführt sind.

Die Amtszeit endet bei Austritt, Ausschluss, Amtsniederlegung, Neuwahl oder Tod.

Die Sitzungen des Hexenrats finden nach Bedarf statt. Der Hexenrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung den Mitgliedern des Hexenrats mindestens 3 Tage vorher per eMail zugegangen ist und mindestens 5 Mitglieder des Hexenrates anwesend sind.

Der Hexenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über die Sitzungen und Abstimmungsergebnisse des Hexenrates ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer stellt das Protokoll den Mitgliedern des Hexenrates zur Verfügung.

Jedes Mitglied des Hexenrats ist berechtigt, im Rahmen der Vereinsinteressen die Mitglieder auf undiszipliniertes Verhalten aufmerksam zu machen und gegebenenfalls sofort die weitere Teilnahme an der Veranstaltung zu untersagen.

Der Hexenrat ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung (Hexaordnung) zur näheren Bestimmung der Satzung zu erlassen. Insbesondere sind dies Regelungen zur Vereinskleidung und zum Verhalten bei Veranstaltungen, an denen der Verein teilnimmt. Diese besitzt für alle Mitglieder Gültigkeit.

§ 5 Vorstand

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die zwei Mitglieder des Vorstandes. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Einschränkungen im Innenverhältnis sind zu beachten.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Zu den weiteren Wahlbestimmungen siehe § 4.

Die Amtszeit endet bei Neuwahl eines Vorstandes, bei Ausscheiden aus dem Verein bei Amtsniederlegung oder bei Tod.

Die Ausübung des Vorstandes ist unentgeltlich.

Bei Wechsel des Vorstandes ist das Amt ordnungsgemäß zu übergeben.

Einberufung von Sitzungen oder Versammlungen ist Sache des Vorstandes.

Den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen führt ein Mitglied des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls berechtigt im Rahmen der Vereinsinteressen die Mitglieder auf undiszipliniertes Verhalten aufmerksam zu machen und gegebenenfalls die Teilnahme an Veranstaltungen zu untersagen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Es ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der eine schriftliche Ladung erforderlich ist.
Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
- 2) Die Versammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes; dieser Vorsitzende gibt den Tätigkeitsbericht ab.
- 4) Die Kasse wird zuvor vom Kassenprüfer geprüft.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren.
Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich des Hexenrates. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches.
- 8) Anträge über zusätzliche Tagesordnungspunkte der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr kann ordentliches Mitglied werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied bedarf einer schriftlichen Anmeldung, die an ein Mitglied des Hexenrates zu richten ist.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheiden die Mitglieder des Hexenrat mit 2/3 Mehrheit.
- 4) Die Mitgliedschaft kann aktiv und passiv sein.
- 5) Die Ablehnung einer Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
- 6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
- 7) Der Austritt ist, sofern nicht durch Ausschluss bedingt, schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 8) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Hexenrat.
Gründe für einen Ausschluss können sein:
 - a. schwere Verstöße gegen die Vereinsinteressen
 - b. unehrenhafte Handlungen
 - c. Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - d. Missachtung von Anordnung der Organe des Vereins
 - e. Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung
 - f. Verstöße gegen die HexenordnungNach Ausschluss oder Austritt darf das Häs und sonstige Vereinskleidung nicht mehr öffentlich getragen oder zu sonstigen Zwecken verwendet werden. Das Häs muss nach Möglichkeit an den Verein zurückveräußert werden

§ 8 Beiträge

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- 2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist bis zum 31.03. des Jahres für das laufende Jahr fällig.
- 3) Über die Höhe des Aufnahme- und des Jahresbeitrages entscheidet der Hexenrat.
- 4) Bei Austritt oder Ausschluss werden bereits gezahlte Beiträge nicht rückerstattet.
- 5) Tritt ein Mitglied während des Jahres dem Verein bei, hat es den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 6) Bei Nichtzahlung der Beiträge kann die Teilnahme an Veranstaltungen bis zur Zahlung versagt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich mit Eintritt in den Verein, diesen nach besten Kräften zu fördern und die Vereinsinteressen stets zu befolgen.

Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten und Anordnungen der Organe nicht befolgen, können jederzeit vom Vorstand oder einem Mitglied des Hexenrates mündlich abgemahnt werden, dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, an denen der Verein mitwirkt und in Fällen, in denen schnelles Handeln geboten ist. Ansonsten wird eine Abmahnung von einem Mitglied des Vorstands schriftlich mitgeteilt. Zudem hat jedes Mitglied den Anordnungen des Vorstandes/Hexenmeisters zu folgen.

§ 10 Haftung

Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Verein keine Haftung für Schäden, die ein Vereinsmitglied bei irgendwelchen Veranstaltungen verursacht, übernimmt.

Zu diesem Zweck wird festgelegt, dass jedes Mitglied eine private Haftpflichtversicherung nachzuweisen hat.

Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Bestimmungen

Bei Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Satzung festgelegt sind, sind die Entscheidungen des Hexenrates zu befolgen.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gefasst werden. Anträge auf Satzungsänderungen mit Änderungsvorschlägen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sonnenbühl, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.